

# Nr. 1, 23. Januar 2002

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(2002)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

## Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

---

Nr. 1 23. Januar 2002

---

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
02-01	Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung (EV StFV) (Änderung)	820.131

---



28.  
November  
2001

## **Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung (EV StFV) (Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,  
beschliesst:*

### **I.**

Die Einführungsverordnung vom 22. September 1993 zur eidgenössischen Störfallverordnung (EV StFV) wird wie folgt geändert:

**Art. 1** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Es wird zur Beurteilung von Kurzberichten und Risikoermittlungen bei Betrieben mit Stoffen, Erzeugnissen oder Sonderabfällen nach Anhang 1.1 der StFV<sup>1)</sup> beigezogen.

**Art. 3** <sup>1</sup>Das Kantonale Laboratorium ist zuständig für den Vollzug der Störfallverordnung bei Betrieben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe *b* und Absatz 3 Buchstabe *b* StFV.

<sup>2</sup> Das Kantonale Laboratorium  
*a* bis *f* unverändert;  
*g* verfügt die Risikoermittlungen;  
*h* unverändert.

<sup>3</sup> Zur Beratung von fächerübergreifenden Fragestellungen kann das Kantonale Laboratorium den Fachausschuss Biologische Risiken (FBR) einberufen, in welchem vertreten sind

*a* das Kantonsarztamt bei Betrieben, in denen überwiegend humanpathogene Mikroorganismen verwendet werden,  
*b* das Amt für Landwirtschaft (Veterinärdienst) bei Betrieben, in denen überwiegend tierpathogene Mikroorganismen verwendet werden,

Die bisherigen Buchstaben *b* bis *f* werden zu den Buchstaben *c* bis *g*.

3. Betriebe mit  
Mikroorganismen

<sup>1)</sup> SR 814.012

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

Bern, 28. November 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*